

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	43 (1945)
Heft:	5
Artikel:	Die Ortsnamen in den amtlichen Plänen und Karten
Autor:	Imhof, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-202939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ortsnamen in den amtlichen Plänen und Karten

Von Prof. Ed. Imhof

Die Ortsnamen bilden einen wesentlichen, jedoch in ihren Formen seit Jahren heftig umstrittenen Inhaltsteil unserer neuen amtlichen Pläne und Karten. Die Kartierungsorgane des Bundes und der Kantone, aber auch die Vertreter der Sprach- und Geschichtswissenschaften bemühen sich um eine Neuregelung der Nomenklaturfrage. Zahlreiche Aufsätze und Zeitungsartikel befaßten sich in den letzten Jahren mit der Sache.

Es handelt sich hiebei um drei verschiedene Fragengruppen, die in den bisherigen Diskussionen zu wenig auseinander gehalten worden sind und die nun im Folgenden getrennt betrachtet werden sollen. Es sind dies:

- I. Mundartliche oder schriftsprachliche Schreibweise.
- II. Fehlerberichtigungen und maßgebende Quellen.
- III. Rechtslage und behördliche Regelungen.

I. Mundartliche oder schriftsprachliche Schreibweise.

1. Bisherige Verhältnisse und Reformbestrebungen.

Die bisherigen *eidgenössischen Kartenwerke* besitzen keine sprachlich einheitliche Nomenklatur. Schriftsprachliche und mundartliche Namen stehen nebeneinander. Auch die „Instruktion für die Erstellung neuer Landeskarten“ (technische Vorschriften der Eidg. Landestopographie vom 9. Januar 1937) hält an diesem Zustande fest. Sie schreibt vor:

„Ortsnamen, welche ohne weiteres in die Schriftsprache, als die allgemein gültige Verkehrssprache übertragen werden können und an Ort und Stelle in dieser Schreibweise gebraucht werden, bekannt und verständlich sind, sind in der Schriftsprache wiederzugeben. Ortsnamen, welche dagegen nur im landläufigen Dialekt existieren und nur in dieser Form bekannt und verständlich sind, müssen in Dialektform geschrieben werden. Objektbezeichnungen, wie Fabrik, Bahnhof, Kapelle, Kloster, Kiesgrube, Schießplatz, Schulhaus usw. werden in der Schriftsprache geschrieben.“

Die *Ortsnamenforschung* hingegen erstrebt eine Aufnahme aller Namen in der lokalen Mundart. Im Streben nach sprachlicher Reinheit und Einheitlichkeit sucht sie ein Nebeneinander schriftsprachlicher und mundartlicher Ortsnamen oder gar ihre Mischung in ein und demselben Wortbild zu vermeiden oder wenigstens einzudämmen. Neben wissenschaftlichen und stilistischen Erwägungen sind es auch nationale Gesichtspunkte, die zugunsten der Mundart in die Wagschale gelegt werden. Es ist der Ruf nach stärkerer Betonung unserer eigenstaatlichen Substanz, nach Bodenständigkeit und sprachlichem Heimatschutz. In wohlberechtigtem Selbstbehauptungswillen besinnt sich der heutige Schweizer wieder mehr auf seine eigenen kulturellen Werte. So ist der Kampf gegen

jede Schwächung und Verpfuschung der einheimischen Mundarten eine unserer besten nationalen Aufgaben.

Unter dem Banner der allgemeinen Mundartbewegung zogen nun einige Ortsnamenforscher auch los gegen die bisherige Kartennomenklatur. Ganz besonders flackerte das Feuer dieses Namenkampfes auf, als die Plan-Erstellungen der *Grundbuchvermessung* einsetzten. Im Gegensatz zu den Karten, die sich stets mit einer Auswahl bescheiden müssen, können die Gemeinde-Übersichtspläne sozusagen alle Lokalnamen festhalten. Es ist daher leicht verständlich, daß die schweizerische Ortsnamenforschung hier Morgenluft witterte, und daß sie die sich bietende günstige Gelegenheit auch für ihre Zwecke auszunützen bestrebt war.

Eine eidgenössische Anleitung oder Vorschrift über die Schreibweise der Lokalnamen in den Übersichtsplänen wurde vorläufig nicht erlassen; denn der Hinweis auf die „ortsübliche Schreibweise“ des Art. 28, Lit. i der eidg. Vermessungsinstruktion kann kaum als eine solche Vorschrift betrachtet werden. Man erachtete hiefür vielmehr die Kantone als zuständig. Da, wo kantonale Regelungen ebenfalls ausblieben, paßte sich die Praxis der Übersichtsplan-Nomenklatur im allgemeinen derjenigen der eidgenössischen Kartenwerke an.

Auf Anregung von Prof. Dr. A. Bachmann, Chefredaktor des schweizerischen Idiotikons (des heutigen Schweizerdeutschen Wörterbuches) erließ der *Zürcher Regierungsrat* im Jahre 1916 eine „Anweisung betreffend die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen“. Darin wird gesagt: „Die Namen sind in der ortsüblichen mundartlichen Aussprache aufzuzeichnen (also: Underi Müli, Chrüzstraß usw.).“

Bachmann goß dann kurz darauf Wasser in seinen Wein, als er im gleichen Jahre anlässlich einer *Konferenz der kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten* (Lit. Nr. 16) die Wünsche und Ansichten der Sprachforschung begründete und formulierte. An diese Konferenz sei erinnert, weil später die irrtümliche Meinung aufkam, er habe auch hier einer rein mundartlichen Nomenklatur das Wort geredet. Nach dem Sitzungsprotokoll sagte er jedoch folgendes:

„Bei den Flurnamen ist eine durchgreifende Regelung der Schreibweise vonnöten, wobei im *allgemeinen* nicht von der üblichen Schreibform, sondern von der Sprechform *auszugehen* sein wird. Davon kann natürlich keine Rede sein, daß etwa die reine Sprechform zur Schreibform erhoben werde; das würde schon wegen der von Ort zu Ort wechselnden Lautverhältnisse zu Unerträglichkeiten führen. Ebenso untrüglich ist aber auch eine *konsequente* Umsetzung in eine der neuhochdeutschen Schriftsprache gemäße Form. Diese ginge höchstens da *an, wo wir es mit Namen zu tun haben, die als Eigen- oder Gattungsnamen auch der Schriftsprache angehören*. Wo dies nicht der Fall ist, erscheint die Verschriftsprachlichung zum mindesten unnatürlich. Von vornherein ausgeschlossen ist sie bei etymologisch dunkeln Namen. Hier kann nur eine der Sprechform nach Möglichkeit angenäherte Schreibung in Frage kommen.“ —

Die Streichung des einen Wörtchens „*höchstens*“ hätte nach heutiger Einsicht die Basis legen können zu einer Verständigung zwischen den Philologen und den Plan- und Kartenerstellern. Leider aber beschritt man nicht diesen einfachen Weg. Vielmehr ging man – nach Anhören eines die Türe schroff zuschlagenden Korreferates von W. Schüle, des Chefs der Sektion für Kartographie der Abteilung für Landestopographie – mit „roten Köpfen“ auseinander. So schrieb man denn in den Zürcher Plänen weiterhin Chrüzstraß und Underi Müli, im benachbarten Schaffhausergebiet jedoch Kreuzstraße und Untere Mühle.

Nach längeren Verhandlungen wurden dann im Jahre 1926 die Grundsätze der Zürcher Regierung vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt, jedoch (wie G. Saladin in Lit. Nr. 9 feststellt) „unter Vorbehalten, die auf eine glatte Verwerfung hinausließen“. An die Stelle der mundartlichen *Sprechform* wurde nämlich – in Anpassung an die Instruktionen der Eidg. Landestopographie – wieder die „ortsübliche *Schreibweise*“ gesetzt.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhange auch die Regelung im Kanton Graubünden. Am 20. Juli 1934 erließ der Kleine Rat eine „Anleitung für die Aufnahme und Rechtschreibung der geographischen Ortsnamen“. Diese Instruktion bildet einen der wertvollsten Beiträge zur neueren kartographischen Ortsnamenliteratur (im Wortlaut mitgeteilt in Lit. Nr. 5). Wir finden darin unter anderem folgende entscheidende und der Regelung der Eidg. Landestopographie angepaßte Bestimmung:

„Die in der Schriftsprache bereits vorhandenen Schreibarten sind beizubehalten, sofern sie an Ort und Stelle ohne weiteres bekannt und verständlich sind. Ihre Orthographie richtet sich nach den für die betreffende Sprache maßgebenden grammatischen Werken. Als solches gilt für das Deutsche: Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache.“ (Also Schweizertor, Weißhorn, Außerberg.)

Auf Veranlassung der *Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz* beauftragte im Jahre 1937 die Eidg. Vermessungsdirektion Herrn Dr. G. Saladin, Redaktor am Deutschschweizerischen Wörterbuch, mit der Bearbeitung von „*Grundsätzen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen*“ (als Ausführungsbestimmungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zu einem *Bundesratsbeschuß über die Erhebung und Schreibweise der Orts- und Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen* vom 22. Februar 1938). Der entscheidende Artikel dieser „Grundsätze“ lautet: „Für die Schreibweise der sogenannten ‚Flurnamen‘ (das heißt aller Orts- und Regionalnamen mit Ausnahme der durch gesetzliche Verordnungen festgelegten) muß die *im Volksmund lebende Sprechform* maßgebend sein.“ Saladins „Grundsätze“ enthalten dann eine Reihe beachtenswerter Anregungen oder Anleitungen über die *mundartliche Ortsnamen-Orthographie* für das Gebiet der deutschsprachigen Schweiz.

Ein Gutachten des Rates der genannten Gesellschaft (Schreiben vom 15. September 1937 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement) äußerte sich dahin, daß diese Grundsätze „in höchst dankenswerter Weise der vermehrten Sorge für die richtige Schreibung unserer Ortsnamen Rech-

nung trage“, und daß sie geeignet seien, „in die bestehenden Zustände Ordnung hineinzutragen.“ – Im besonderen wurde in diesem Gutachten auf den Übelstand hingewiesen, daß bisher die Lokalnamen im einen Kanton grundsätzlich schriftsprachlich (Leibensberg, Weingarten), im andern in der Mundart (Libensberg, Wingert) und im dritten bald schriftsprachlich und bald mundartlich (Weingarten und Wingert) in die amtlichen Pläne eingetragen würden. Das Gutachten sagt unter anderem: „Unsere Namenschreibung leidet an Vermischung von Mundart und Schriftdeutsch. Ein echtes Bild unseres Namensgutes kann sich nur ergeben durch Aufnahme der *Sprechform*, wie sie im Munde des bodenständigen Volkes lebt.“

Saladins „Grundsätze“ beziehen sich ausschließlich auf den deutschsprachigen Landesteil. Analoge Entwürfe sind dann auch für die übrigen Landessprachgebiete aufgestellt worden. Darauf ersuchte man die Kantone, sich zur Sache zu äußern. Acht Kantone (nach Lit. Nr. 11) stimmten den Entwürfen zu. Ganz ablehnend verhielt sich ein Kanton. Die übrigen waren offenbar unschlüssig, haben nicht geantwortet oder verschiedenartige Anträge gestellt.

Auf Grund dieser Situation konnte sich das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement nicht dazu entschließen, Saladins Vorschläge in Kraft treten zu lassen, dies umso weniger, als sie auch mit den Verfügungen des Eidg. Militärdepartementes (für die Landeskarten) im Widerspruch stehen. Der im Jahre 1938 erlassene „*Bundesratsbeschuß über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen*“ anerkennt zwar die Notwendigkeit und Dringlichkeit einheitlicher Richtlinien; denn es heißt da in Art. 4: „Die Kantone erlassen auf Grund der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement festgesetzten *Grundsätze* die näheren Vorschriften über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.“ – Diese hier erwähnten „Grundsätze“ haben jedoch bis heute vergeblich auf sich warten lassen. Wir suchen in all den bisherigen eidgenössischen Beschlüssen, Verordnungen und Instruktionen umsonst nach irgendeiner Entscheidung über die Frage, ob die Ortsnamen in den Plänen der Grundbuchvermessung mundartlich oder schriftsprachlich, oder teils so und teils anders, einzutragen seien. Angesichts der bestehenden Meinungsgegensätze schien die Frage den eidgenössischen Vermessungsbehörden offenbar noch nicht entscheidungsreif.

Saladin hat sich seit Jahren auch in Fachzeitschriften und Tageszeitungen leidenschaftlich für eine möglichst weitgehende Mundartkartierung eingesetzt (Lit. Nr. 7–9). Andere haben sich ihm angeschlossen, so unter den Vermessungsfachleuten *W. Kreisel* (Lit. Nr. 3) und in jüngster Zeit alt Kantonsteometer *W. Leemann* (Lit. Nr. 4). *E. Leupin* (Lit. Nr. 5) und der Philologe Dr. *A. Schorta*, die an der Regelung in Graubünden maßgebend beteiligt waren, nehmen eine vermittelnde Stellung ein. Der letztere empfahl zur näheren Prüfung sowohl Saladins Entwurf, wie auch einige auf grundsätzlich anderem Boden stehende, von mir stammende Thesen (mitgeteilt in Lit. Nr. 11). Einer der besten Ken-

ner der Nomenklaturfragen ist zweifellos *B. Cueni*, Kartenredaktor der Eidg. Landestopographie. Seine Abhandlung über „die Namengebung auf den amtlichen topographischen Karten der Schweiz“ (Lit. Nr. 2) sollte von jedem angehenden Geometer und Topographen nicht nur einmal oder zweimal, sondern siebenmal gelesen werden. Leider aber geht gerade Cueni auf die uns hier bewegende Frage der Abgrenzung von Mundart und Schriftsprache nicht ein. In den Kartenmustern, die seinem Aufsatz beigegeben sind, lesen wir hochdeutsch: *Steinstock, Lücke, Hinter* (Etzli), *Unter* (Felleli), (Spillaui) -*Firn* und *Hofstatt*, jedoch schweizerdeutsch: *Chli* (Bristen), *Witenalp, Hochegg, Spillauibüelen, Uf em Steinbach, Uf den Bächen, Chrüzsteinrüti*. Wir finden in ein- und demselben Kartenwerk, in der neuen Landeskarte 1 : 50 000, die Namen *Chli* Bristen und *Klein Lohner*. Es ist also offenbar die „Instruktion für die Erstellung neuer Landeskarten vom 9. Januar 1937“ (siehe oben) verschiedener Auslegungen fähig. *Die erstrebte Einheitlichkeit der Nomenklatur-Grundsätze ist somit bisher weder für die Gemeinde-Übersichtspläne, noch für die neuen Landeskarten vorhanden.*

Als Allheilmittel wird, wie wir gesehen haben, von verschiedener Seite die Einführung der mundartlichen Formen empfohlen. Sie würde, so wird behauptet, Ordnung in die bestehenden Zustände bringen, der „sprachlichen Wirklichkeit“ entsprechen, den Anforderungen der Sprachforschung, des sprachlichen Heimatschutzes und des praktischen Lebens dienen, den „Sprachschund“, das heißt die Vermischung von Mundart und Schriftsprache, aus den Plänen und Karten verdammen. Sehen wir nun im folgenden, wie es damit steht. (Fortsetzung folgt.)

Méthode de la connexion des images et théorie des erreurs de l'orientation relative

par Dr W. K. Bachmann

La théorie des erreurs de l'orientation relative et de la triangulation aérienne est une question fort délicate. Les difficultés proviennent non seulement de l'intervention d'un nombre considérable de variables, mais également de la diversité des opérations à effectuer lors de l'orientation relative et de la connexion des images.

En faisant ces calculs, on est constamment obligé de se reporter aux opérations que l'on effectue lors de la restitution. Tout calcul formel, ne tenant pas ou qu'insuffisamment compte de ces faits, est dénué de sens. Nous sommes par conséquent obligés d'indiquer exactement la suite des opérations, et pour l'orientation relative, et pour la connexion des images. L'appareil de restitution y joue naturellement aussi son rôle, et pour fixer les idées, nous nous baserons essentiellement sur l'autographe Wild A5.

Quoique nous nous reportions à des opérations et à un appareil de restitution bien déterminés, nos méthodes de calculs gardent néanmoins